

HAUSORDNUNG

für das

katholische Pfarrheim „Traidtcasten“, Klosterhof 10, 1.OG in 86911 Dießen a. Ammersee

Diese Einrichtung steht im Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung "Mariä Himmelfahrt Dießen" und ist eine Stätte der Begegnung für die Pfarrgemeinde sowie alle Einrichtungen, Organisationen, Verbände und Gruppierungen, die den kirchlichen Charakter dieses Hauses respektieren und sich dementsprechend verhalten. Um dies zu gewährleisten, erlässt die örtliche Kirchenverwaltung im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat folgende Hausordnung:

I. Belegung

1. Basierend auf der jeweils aktuellen Beschlusslage der verantwortlichen Kirchenverwaltung kann das Pfarrheim genutzt werden:

a) von Einrichtungen, Organisationen, Verbänden, Vereinen und Gruppierungen der Pfarreiengemeinschaft,

b) von sonstigen kirchlichen sowie ortsansässigen Einrichtungen, Organisationen und anderen kirchlichen Verbänden. Die Inhalte der Veranstaltungen im Pfarrheim dürfen nicht dem kirchlichen Charakter des Hauses, insbesondere den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, widersprechen.

Pfarrer, Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat können in gemeinsamer Beschlussfassung Einzelpersonen oder Gruppen auf Zeit oder auf Dauer von der Nutzung des Pfarrheims ausschließen, z.B. bei groben Verstößen gegen die Hausordnung.

2. Anträge auf Überlassung einzelner oder mehrerer Räume des Pfarrheimes sind an das

Katholische Pfarramt Mariä Himmelfahrt, Klosterhof 10a in 86911 Dießen am Ammersee,

Tel. 08807/94894-10, email: pfarramt-diessen@bistum-augsburg.de

wenigstens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Nutzung in Textform - unter Angabe des Zweckes, der Dauer der Nutzung, des Inhaltes der Veranstaltung und Nennung des verantwortlichen Leiters¹ - zu richten.

3. Die Anerkennung sowie Einhaltung dieser Hausordnung sind Voraussetzung für jede Überlassung.

4. Bei der Vergabe von Räumlichkeiten des Pfarrheimes für außerpfarrliche Zwecke ist mit dem betreffenden Veranstalter ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Eine Benutzungsgebühr für die außerpfarrliche Nutzung von Räumlichkeiten des Pfarrheim richtet sich nach den von der Kirchenverwaltung im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat jeweils festgelegten Sätzen und Umlagen. In Einzelfällen kann die Benutzungsgebühr von der Kirchenverwaltung gesondert festgesetzt werden.

¹ Nur aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird bei allen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.

5. Der verantwortliche Leiter haftet erforderlichenfalls für die termingerechte Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Stadt/Gemeinde sowie für die Entrichtung betreffender Gebühren, ggf. auch an die GEMA.

II. Öffnungszeiten

1. Die Nutzungszeiten richten sich nach Absprache mit dem Pfarrbüro nach den Anforderungen der Gottesdienstzeiten

2. Die Veranstaltungsdauer ist grundsätzlich bis 22:30 Uhr, spätestens 24:00 Uhr begrenzt. Ab 22:00 Uhr hat im Pfarrheim regelmäßig Zimmerlautstärke zu herrschen.

III. Nutzung des Pfarrheimes

1. Der verantwortliche Leiter erhält bei Bedarf einen Schlüssel der Räume, die er für die Veranstaltung bzw. Gruppenarbeit benutzen darf. Die Schlüsselübergabe und Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls erfolgt im Rahmen einer persönlichen Einweisung am Mietobjekt.

2. Jeder verantwortliche Leiter hat während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend zu sein sowie für die Sauberkeit und Ordnung in den überlassenen Räumlichkeiten Sorge zu tragen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass je nach Bedarf

a) die Räume kurz gelüftet und in ordentlichem Zustand besenrein zurückgelassen,

b) benützte Aschenbecher sorgsam geleert,

c) alle Fenster geschlossen,

d) die Heizkörper-Thermostate zurückgedreht,

e) Tische und Stühle wieder aufgeräumt,

f) sämtliche Lichter ausgeschaltet sowie

g) die Türen (einschl. der Haustüre) abgesperrt werden.

h) Abfall und Lebensmittel mitgenommen und entsorgt werden.

3. Sind für den gleichen Zeitraum mehrere Veranstaltungen im Pfarrheim geplant, erfordert dies gegenseitige Rücksichtnahme, um unnötige Störungen zu vermeiden.

4. Das Pfarrheim sowie alle Einrichtungsgegenstände sind von den Besuchern pfleglich zu behandeln. Jeder Schaden, der entdeckt bzw. von einem Benutzer des Pfarr- und Jugendheimes verursacht wird, ist unverzüglich dem Pfarramt oder Hausmeister zu melden und vom verantwortlichen Leiter in das Nutzerprotokoll aufzunehmen. Stellt das Pfarramt noch nicht gemeldete Mängel und Schäden fest, dann werden grundsätzlich die letzten Anmieter bzw. Veranstalter der betreffenden Räume und Anlagen in Haftung genommen. Es wird daher allen Nutzern des Pfarrheims nahegelegt, vorhandene Schäden und Mängel, die sie bei Beginn ihrer Nutzungszeit feststellen, umgehend dem Pfarramt oder einem Vertreter der Kirchenstiftung anzuzeigen.

5. Die Rücknahme der Räume erfolgt durch einen Vertreter der Kirchenstiftung in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters. Es wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Alle erhaltenen Schlüssel sind herauszugeben. Bei Verlust des/der Schlüssel(s) muss der Schadensverursacher die damit verbundenen Kosten tragen.

6. Für die Garderobe und in das Pfarrheim mitgebrachte (Wert-) Sachen sowie Schäden an solchen Gegenständen wird seitens der Kirchenstiftung keine Haftung übernommen.

7. Dekorationen und Aufbauten jeglicher Art dürfen nur mit Genehmigung der Kirchenstiftung angebracht werden. Das Einbringen von Nägeln, Haken oder ähnlichen Befestigungsmitteln in Böden, Wänden oder Decken ist unzulässig. Genehmigte Dekorationen, Aufbauten und dergleichen werden vom Veranstalter nach Gebrauch unverzüglich und auf eigene Kosten wieder entfernt. Bei Theateraufführungen muss die Bühne zur Saaldecke hin offen bleiben.

8. Für Sparsamkeit bei Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch ist Sorge zu tragen. Es ist insbesondere nur Stoßlüftung, keine Dauerlüftung durchzuführen. Elektrische und elektronische Geräte jeder Art, welche als Stromverbraucher in den Nutzungsräumlichkeiten Verwendung finden sollen, dürfen nur mit Erlaubnis des Pfarramtes eingebracht und betrieben werden.

9. Offenes Feuer jeder Art ist nicht erlaubt.

10. Im Gebäude und auf dem Grundstück ist das Rauchen strengstens untersagt.

11. In den Saal dürfen bei entsprechend behördlich zugelassener Bestuhlung höchstens 330 Personen eingelassen werden. Es muss gewährleistet sein, dass alle vorhandenen Ausgänge (gekennzeichnete Notausgänge) genutzt werden können. Die gewünschte Bestuhlung sowie das Aufstellen von Tischen hat der verantwortliche Leiter mit der Kirchenstiftung abzustimmen.

12. Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Zugangswege für die Feuerwehr dienen, sind freizuhalten. Wird ein Brand wahrgenommen, hat der verantwortliche Leiter unverzüglich die Feuerwehr (Tel.: **112**) zu verständigen. Es sind alle Fenster und Türen zu schließen sowie alle anwesenden Personen (auch in den Toiletten) zu warnen und zu ruhigem Verlassen des Gebäudes aufzufordern, um sich anschließend am festgelegten Sammelplatz zu sammeln. Ein Löschversuch mittels vorhandener Feuerlöscher ist zu unternehmen, solange dies zumutbar ist, insbesondere ohne erhebliche Gefahr für Leib oder Leben. Der Feuerwehr ist zu melden, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben.

13. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

14. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Benutzung hindernden Ereignissen können die Benutzer und sonstige Dritte gegen die Katholische Pfarrkirchenstiftung keine Schadensansprüche erheben.

IV. Jugendschutz, Sperrzeiten

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das jeweils gültige Jugendschutzgesetz (Anlage Auszug des Jugendschutzgesetzes²) und die öffentlichen Sperrzeiten sind einzuhalten. Über örtliche geltende Vorschriften und Sperrzeiten hat sich der verantwortliche Leiter zu informieren. Die Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz sind wesentlicher Bestandteil dieser Hausordnung und dieser beigelegt.

2 abrufbar unter <https://katholisch-diessen.de/orte-der-begegnung/traidtcasen/>

Dießen, den

Unter Bezugnahme auf TOP 5.....
des Kirchenverwaltungssitzung vom 11.03.2025
für die
Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt

Stiftung des öffentlichen Rechts
mit dem Sitz in Dießen am Ammersee



[Handwritten signature of the Pastor]

(Pfarrer)

[Handwritten signature of the Church Caretaker]

Kirchenpfleger(in)